

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

G 122/2017-9

26. Februar 2018

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der
Präsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN,

in Anwesenheit des Vizepräsidenten

DDr. Christoph GRABENWARTER

und der Mitglieder

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER und

Dr. Claudia KAHR

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Dr. Julia KAGER

als Schriftführerin,

über den Antrag des ***** , ***** , ***** ,
vertreten durch die Paar & Zwanzger Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR), Wied-
ner Hauptstraße 46/6, 1040 Wien, auf Aufhebung von Bestimmungen des Tabak-
und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG),
BGBl. 431/1995 idF BGBl. I 101/2015, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung
beschlossen:

Die Behandlung des Antrages wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages gemäß Art. 140 1
Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg
hat (Art. 140 Abs. 1b B-VG; vgl. VfGH 24.2.2015, G 13/2015).

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren 2
zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf
die Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken (vgl.
VfSlg. 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin
ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der
Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist
(VfSlg. 15.193/1998, 16.538/2002, 16.929/2003).

Der Antragsteller behauptet in seinem Hauptantrag die Verfassungswidrigkeit 3
der Wortfolge "und von Wasserpfeifen" in § 13d des Bundesgesetzes über das
Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten
Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeug-
nisse und den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutz (Tabak- und Nicht-
raucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSG) idF BGBl. I 101/2015, der
Wortfolge "und von Wasserpfeifen" in § 12 Abs. 5 TNRSG idF BGBl. I 101/2015
und der Wortfolge "und von Wasserpfeifen" in § 13 Abs. 4 TNRSG idF BGBl. I
101/2015, wegen Verstoßes gegen das Determinierungsgebot (Art. 18 B-VG) und
das Klarheitsgebot (Art. 7 EMRK), gegen das Grundrecht auf Freiheit der Er-
werbsbetätigung (Art. 6 StGG und Art. 16 GRC), gegen das Grundrecht auf Unver-
letzlichkeit des Eigentums (Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZPEMRK, Art. 17 GRC), gegen das

Grundrecht auf Gleichbehandlung aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 7 B-VG) und wegen Verletzung materiellen Verfassungsrechts sowie des Gleichheitsgrundsatzes durch mangelnde Notifikation. Zudem werden mehrere Eventualanträge gestellt.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 18.895/2009, 19.541/2011; VfGH 12.10.2016, G 159/2016; 14.3.2017, G 164/2016) lässt das Vorbringen des Antragstellers die behauptete Verfassungswidrigkeit als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat: Wie der Verfassungsgerichtshof bereits mit Erkenntnis vom 14. März 2017, G 164/2016, festgestellt hat, liegt es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, Produkte auf Grund ihres Gesundheitsgefährdungs- und Suchtpotentials sowie ihrer besonderen Attraktivität für Einsteiger in den Anwendungsbereich des TNRSG einzubeziehen. Nichts anderes gilt für die Einbeziehung von Wasserpfeifen in den Anwendungsbereich des umfassenden Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutzes gemäß § 12 TNRSG sowie des Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutzes in sonstigen Räumen öffentlicher Orte gemäß § 13 TNRSG.

4

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung des Antrages abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

5

Wien, am 26. Februar 2018

Die Präsidentin:

Dr. BIERLEIN

Schriftführerin:

Dr. KAGER